

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

13. Jahrgang

Burg, 18.01.2019

Nr.: 02

### Inhalt

**A. Landkreis Jerichower Land**

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

**B. Städte und Gemeinden**

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 15 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2019 .....40
  - 16 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Biederitz für das Haushaltsjahr 2018 .....43
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 17 Öffentliche Bekanntmachung zwecks Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen der Gemeinde Biederitz für die Wahl des Gemeinderates am 26.05.2019.....44
  - 18 Öffentliche Bekanntmachung zwecks Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlä-

- gen der Gemeinde Biederitz für die Wahl der Ortschaftsräte am 26.05.2019 .....47
- 3. Sonstige Mitteilungen

**C. Kommunale Zweckverbände**

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

**E. Sonstiges**

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

**B. Städte und Gemeinden**

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

15

Stadt Gommern

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2019

- 1. Haushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadt Gommern die folgende, vom Stadtrat Gommern in der Sitzung am 13. Dezember 2018 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>13.809.100 Euro</b>
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>14.292.400 Euro</b>

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>12.515.100 Euro</b>
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>12.326.700 Euro</b>
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>1.934.800 Euro</b>
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>1.787.400 Euro</b>
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>1.626.400 Euro</b>
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>1.773.800 Euro</b>

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern für das Wirtschaftsjahr 2019 wird im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	<b>1.491.537 Euro</b>
Aufwendungen in Höhe von	<b>1.491.537 Euro</b>

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	<b>1.112.923 Euro</b>
Ausgaben in Höhe von	<b>1.112.923 Euro</b>

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **382.300 Euro** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern im Wirtschaftsjahr 2019 wird auf **550.000 Euro** festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf **1.286.800 Euro** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern wird im Wirtschaftsjahr 2019 auf **0 Euro** festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf **4.500.000 Euro** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Wirtschaftsjahr 2019 durch den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **200.000 Euro** festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf **320 v. H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **380 v. H.**

2. Gewerbesteuer auf **350 v. H.**

#### § 6

##### Wertgrenzen für den Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenzen für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen werden gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 4 KomHVO, Anlage 6 B wie folgt festgesetzt:

- für Baumaßnahmen auf **10.000 Euro**
- für übrige Investitionsmaßnahmen auf **30.000 Euro.**

Bei Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen sind Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

Gommern, den 14.01.2019

gez. Hünenbein  
Bürgermeister

(Siegel)

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, vom Stadtrat Gommern in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 mit Beschluss Nr. 49/2018 verabschiedete, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Schreiben vom 08.01.2019 wurden die erforderlichen Genehmigungen durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hinsichtlich

1. des im § 2 der Haushaltssatzung 2019 auf 382.300 Euro festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,
2. des im § 3 der Haushaltssatzung 2019 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, in Höhe von 1.286.800 EUR für den genehmigungspflichtigen Teilbetrag in Höhe von 637.200 Euro,
3. des im § 4 der Haushaltssatzung 2019 auf 4.500.000 Euro festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite,
4. des im § 2 der Haushaltssatzung 2019 auf 550.000 Euro festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern sowie
5. des im § 4 der Haushaltssatzung 2019 auf 200.000 EUR festgesetzten Höchstbetrages, bis zu dem Liquiditätskredite im Wirtschaftsjahr 2019 durch den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen,

erteilt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 21.01.2019 bis 29.01.2019, während der Dienststunden, im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich aus.

Gommern, den 14.01.2019

gez. Hünenbein  
Bürgermeister

(Siegel)

**16**

Gemeinde Biederitz  
Amt1 Haushalt und Finanzen

**Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

**1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Biederitz für das Haushaltsjahr 2018.**

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Gemeinderat die folgende, in der Sitzung am 01.11.2018 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
<b>in Euro</b>				
<b>1. Ergebnisplan</b>				
Erträge	14.282.000	622.700		14.904.700
Aufwendungen	13.659.800	835.800		14.495.600
<b>2. Finanzplan</b>				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	13.216.200	552.700		13.768.900
Auszahlungen	12.129.400	835.800		12.965.200
aus Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	2.420.100		-1.197.700	1.222.400
Auszahlungen	3.094.700		-1.799.600	1.295.100
aus Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	680.000		-680.000	
Auszahlungen	636.500		-121.500	515.000

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 680.000 Euro um 680.000 Euro vermindert und damit auf 0 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.150.000 Euro um 2.120.000 Euro erhöht und damit auf 4.270.000 Euro festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

**§ 5**

Die Steuersätze werden nicht geändert.

**§ 6**

weitere Festsetzungen

Für die Veranschlagung von Einzelinvestitionen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 KomHVO werden folgende Wertgrenzen für die Gemeinde Biederitz festgesetzt:

- a) für Baumaßnahmen auf 50.000 EUR Gesamtauszahlungsbedarf
- b) für Anschaffungen auf 5.000 EUR Gesamtauszahlungsbedarf
- c) für Instandhaltungsmaßnahmen auf 25.000 EUR Gesamtauszahlungsbedarf

Unterhalb dieser Wertgrenzen können Investitionen je Budget/Teilplan zusammengefasst werden.

Gemeinde Biederitz, den 20.12.2018

gez. Gericke  
(Unterschrift Bürgermeister)

(Dienstsiegel)

**2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018. wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom **21.01.2019. bis 01.02.2019.** im Zimmer .35. öffentlich aus. Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht am 11.12.2018 unter dem Aktenzeichen .15 01 60-1/2018. erteilt worden.

Gemeinde Biederitz, den 20.12.2018

gez. Gericke  
(Unterschrift Bürgermeister)

(Dienstsiegel)

---

2. Amtliche Bekanntmachungen

17

Gemeinde Biederitz

**Öffentliche Bekanntmachung  
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Gemäß §§ 6 Abs. 1 und 15 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gebe ich Folgendes bekannt:

**Die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Biederitz findet am Sonntag, dem 26. Mai 2019, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, statt.**

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Gemeinderat beträgt gemäß § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) **20 Personen.**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.01.2019 beschlossen, dass die Gemeinde Biederitz für die Wahl des Gemeinderates einen Wahlbereich bildet.

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für den Gemeinderat auf. Die Wahlvorschläge sind zu richten an:

Gemeinde Biederitz  
 Gemeindegewahlleiterin  
 Berliner Straße 25  
 39175 Biederitz / OT Heyrothsberge

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten (§ 21 Abs. 4 KWG LSA). Die Höchstzahl der auf ihm zu benennenden Bewerber liegt in Wahlgebieten mit nur einem Wahlbereich um fünf höher als die Zahl der zu wählenden Vertreter. Dies bedeutet für den

**Gemeinderat der Gemeinde Biederitz 20 + 5 Personen**

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

Ein Wahlvorschlag muss gem. § 21 Abs. 6 KWG LSA enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
4. Wahlgebiet und Wahlbereich.

Nach § 21 Abs. 11 KWG LSA sollen auf dem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben werden.

Der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen muss gem. § 21 Abs. 9 KWG LSA mindestens ein vom Hundert der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Für jeden Unterzeichner ist auf einem amtlichen Formular eine Wahlrechtsbescheinigung einzuholen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Die Zahl der benötigten Unterstützungsunterschriften beträgt für den Wahlbereich der Gemeinde Biederitz **72 Unterschriften.**

Gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA sind Unterschriften nicht erforderlich

1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des jeweiligen Wahlgebietes durch mindestens ein Mitglied vertreten ist, das auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist,
2. bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,
3. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Lande Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,

4. bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat.

Dies gilt nicht für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die in der jeweiligen Vertretung nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen bis zum Tag der Bestimmung des Wahltages vertreten waren; diese sind neue Wahlvorschlagsträger.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und sind von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),  
 Alternative für Deutschland (AfD),  
 DIE LINKE (DIE LINKE),  
 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),  
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),  
 Freie Demokratische Partei (FDP),  
 Unabhängige Wählergemeinschaft (UWG),  
 Pro Biederitz e.V. – Der Bürgerverein,  
 Aktiv für Bürger Gemeinde Biederitz,  
 Wähler-Gemeinschaft Gerwisch (WGG).

Dem Wahlvorschlag sind, gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA, beizufügen:

1. die Erklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8a, dass er seiner Aufstellung zustimmt und dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat; Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben bei Gemeinderatswahlen gegenüber der Gemeinde ferner eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
2. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der nach § 14 Abs. 1 KWO LSA zuständigen Stelle über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 9,
- 2a. eine Erklärung eines jeden Bewerbers, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KVG LSA begründen würde, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will nach dem Muster der Anlage 9a (§ 21 Abs. 12 KWG LSA),
3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10a,
4. bei Wahlvorschlägen, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,
5. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
6. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,
7. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 30 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KWO LSA), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Die Unterlagen der Nrn. 4 – 6 entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen; die Unterlagen der Nrn. 6 entfallen für Einzelwahlvorschläge.

Unterschriften Wahlberechtigter sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 KWO LSA zu erbringen.

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden vom Wahlleiter beschafft und können kostenfrei abgefordert werden. Der Wahlleiter kann die Vordrucke auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen.

Bei der Anforderung der Vordrucke sind der Name der einzureichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einzureichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind.

Die Einreichungsfrist endet gem. § 21 Abs. 2 KWG LSA am

**Montag, dem 18. März 2019 um 18.00 Uhr.**

Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen gem. § 21 Abs. 1 KWG LSA sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Wahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein. Die Vorschriften des § 30 KWO LSA über den Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind dabei zu beachten. Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, sowie auf § 21 Abs. 1 S.2 bis 4 KWG LSA weise ich hin.

Ich weise auch darauf hin, dass gem. § 29 Abs. 2 a KWO LSA Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutschen geltenden Voraussetzungen wählbar und wahlberechtigt sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder sie die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Biederitz, den 18.01.2019

gez. Starzynski  
Gemeindegewahlleiterin

18

Gemeinde Biederitz

### **Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Gemäß §§ 6 Abs. 1 und 15 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gebe ich Folgendes bekannt:

**Die Wahl der Ortschaftsräte der Ortschaften Biederitz, Gerwisch, Gübs, Heyrothsberge, Königsborn und Woltersdorf findet am Sonntag, dem 26. Mai 2019, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, satt.**

Für die Wahl zu den Ortschaftsräten sind gemäß § 83 Abs. 1 KVG i. V. m. § 17 Abs. 3 Hauptsatzung der Gemeinde Biederitz

9 Mitglieder	für die Ortschaft Biederitz
9 Mitglieder	für die Ortschaft Gerwisch
7 Mitglieder	für die Ortschaft Gübs
7 Mitglieder	für die Ortschaft Heyrothsberge
7 Mitglieder	für die Ortschaft Königsborn
5 Mitglieder	für die Ortschaft Woltersdorf

zu wählen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.01.2019 für die Ortschaften der Gemeinde Biederitz folgendes festgelegt:

1 Wahlbereich Ortschaft Biederitz



- 1 Wahlbereich Ortschaft Gerwisch
- 1 Wahlbereich Ortschaft Gübs
- 1 Wahlbereich Ortschaft Heyrothsberge
- 1 Wahlbereich Ortschaft Königsborn
- 1 Wahlbereich Ortschaft Woltersdorf.

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ortschaftsrat auf. Die Wahlvorschläge sind zu richten an:

Gemeinde Biederitz  
 Gemeindegewahlleiterin  
 Berliner Straße 25  
 39175 Biederitz / OT Heyrothsberge

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten (§ 21 Abs. 4 KWG LSA). Die Höchstzahl der auf ihm zu benennenden Bewerber liegt in Wahlgebieten mit nur einem Wahlbereich um fünf höher als die Zahl der zu wählenden Vertreter. Dies bedeutet für die

<b>Ortschaft Biederitz</b>	<b>9 + 5 Personen</b>
<b>Ortschaft Gerwisch</b>	<b>9 + 5 Personen</b>
<b>Ortschaft Gübs</b>	<b>7 + 5 Personen</b>
<b>Ortschaft Heyrothsberge</b>	<b>7 + 5 Personen</b>
<b>Ortschaft Königsborn</b>	<b>7 + 5 Personen</b>
<b>Ortschaft Woltersdorf</b>	<b>5 + 5 Personen</b>

Gemäß § 30 Abs. 3 KWO LSA muss der Wahlvorschlag einer Partei von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag vom Einzelbewerber oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein. Der Vertretungsberechtigte einer Wählergruppe hat dem Wahlleiter die Vertretungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 KWO LSA eingereicht werden. Er muss die in § 21 Abs. 6 KWG LSA bezeichneten Angaben enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
4. Wahlgebiet und Wahlbereich.

Nach § 21 Abs. 11 KWG LSA sollen auf dem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben werden.

Der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen muss gem. § 21 Abs. 9 KWG LSA mindestens ein vom Hundert der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Für jeden Unterzeichner ist auf einem amtlichen Formular eine Wahlrechtsbescheinigung einzuholen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Die Zahl der benötigten Unterstützungsunterschriften je Wahlbereich beträgt für die

Ortschaft Gerwisch	22
Ortschaft Gübs	2
Ortschaft Heyrothsberge	8
Ortschaft Königsborn	4
Ortschaft Woltersdorf	3

Gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA sind Unterschriften nicht erforderlich

1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des jeweiligen Wahlgebietes durch mindestens ein Mitglied vertreten ist, das auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist,
2. bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,
3. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Lande Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,
4. bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat.

Dies gilt nicht für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die in der jeweiligen Vertretung nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen bis zum Tag der Bestimmung des Wahltages vertreten waren; diese sind neue Wahlvorschlagsträger.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und sind von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Ortschaft Biederitz

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),  
 Alternative für Deutschland (AfD),  
 DIE LINKE (DIE LINKE),  
 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),  
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),  
 Freie Demokratische Partei (FDP),  
 Unabhängige Wählergemeinschaft (UWG),  
 Pro Biederitz e.V. – Der Bürgerverein,  
 Aktiv für Bürger Ortschaft Biederitz,

Ortschaft Gerwisch

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),  
 Alternative für Deutschland (AfD),  
 DIE LINKE (DIE LINKE),  
 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),  
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),  
 Freie Demokratische Partei (FDP),  
 Wähler-Gemeinschaft Gerwisch (WGG),

Ortschaft Gübs

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),  
 Alternative für Deutschland (AfD),  
 DIE LINKE (DIE LINKE),  
 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),  
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),  
 Freie Demokratische Partei (FDP),  
 Unabhängige Wählergemeinschaft (UWG)  
 Aktiv für Bürger Ortschaft Gübs,  
 Einzelbewerberin Marion Kochanek  
 Einzelbewerber Andreas Thiele

Ortschaft Heyrothsberge

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),  
 Alternative für Deutschland (AfD),

DIE LINKE (DIE LINKE),  
 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),  
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),  
 Freie Demokratische Partei (FDP),  
 Unabhängige Wählergemeinschaft (UWG),  
 Aktiv für Bürger für die Ortschaft Heyrothsberge,

Ortschaft Königsborn

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),  
 Alternative für Deutschland (AfD),  
 DIE LINKE (DIE LINKE),  
 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),  
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),  
 Freie Demokratische Partei (FDP),  
 Aktiv für Bürger für die Ortschaft Königsborn,

Ortschaft Woltersdorf

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),  
 Alternative für Deutschland (AfD),  
 DIE LINKE (DIE LINKE),  
 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),  
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),  
 Freie Demokratische Partei (FDP),  
 Aktiv für Bürger für die Ortschaft Woltersdorf,

Dem Wahlvorschlag sind, gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA, beizufügen:

1. die Erklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8a, dass er seiner Aufstellung zustimmt und dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Ortschaftsratswahl seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat; Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben bei Ortschaftsratswahlen gegenüber der Gemeinde ferner eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
2. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der nach § 14 Abs. 1 KWO LSA zuständigen Stelle über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 9,
3. bei Wahlvorschlägen, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,
4. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10a,
5. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
6. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,
7. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 30 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KWO LSA), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Die Unterlagen der Nrn. 4 – 6 entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen; die Unterlagen der Nrn. 6 entfallen für Einzelwahlvorschläge.

Unterschriften Wahlberechtigter sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 KWO LSA zu erbringen.

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden vom Wahlleiter beschafft und können kostenfrei abgefordert werden. Der Wahlleiter kann die Vordrucke auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen.

Bei der Anforderung der Vordrucke sind der Name der einzureichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einzureichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind.

Die Einreichungsfrist endet gem. § 21 Abs. 2 KWG LSA am

**Montag, dem 18. März 2019 um 18.00 Uhr.**

Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen gem. § 21 Abs. 1 KWG LSA sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Wahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein. Die Vorschriften des § 30 KWG LSA über den Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind dabei zu beachten. Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, sowie auf § 21 Abs. 1 S.2 bis 4 KWG LSA weise ich hin.

Ich weise auch darauf hin, dass gem. § 29 Abs. 2 a KWG LSA Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutschen geltenden Voraussetzungen wählbar und wahlberechtigt sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder sie die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Biederitz, den 18.01.2019

gez. Starzynski  
Gemeindegewahlleiterin

**Impressum:**

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
Kreistagsbüro  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1701  
Telefax: 03921 949-9502  
E-Mail: [Kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:Kreistagsbuero@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.